

## **Fragen und Antworten zum Datenschutzbeauftragten in der Praxis**

### **1. Wann muss in einer Arztpraxis/Psychotherapeutenpraxis ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden?**

Ein Datenschutzbeauftragter ist zu bestellen, wenn mindestens zehn Personen regelmäßig Daten automatisiert (z. B. am Computer) verarbeiten. Abzustellen ist dabei auf die in der Praxis tätigen Personen. Mithin ist es unerheblich, ob die Personen in Voll- oder Teilzeit oder als Auszubildende beschäftigt sind.

In Ausnahmefällen kann eine Bestellpflicht auch unabhängig von der Anzahl der in der Praxis tätigen Personen bestehen. Dies ist der Fall, wenn durch den Praxisinhaber eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss, weil zum Beispiel das PVS in einer Cloud gespeichert wird oder eine Videoüberwachung der Praxisräume erfolgt.

### **2. Wer kann zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden?**

Mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten kann sowohl ein Mitarbeiter der Praxis (interner Datenschutzbeauftragter) als auch ein externer Dienstleister betraut werden. Welche Variante gewählt werden soll, kann der Praxisinhaber selbst entscheiden.

Die Person des Datenschutzbeauftragten muss die nötige Fachkunde und Zuverlässigkeit haben. Dies bedeutet, dass er die gesetzlichen Regelungen kennen und sicher anwenden muss. Eine gesetzliche Vorgabe, wie man sich das nötige Wissen aneignet, gibt es. Dies kann im Rahmen von Schulungen, Zertifizierungen, aber auch im Selbststudium erfolgen.